

chung bei Straftaten gegen das sozialistische Eigentum diene.

Die Diskussion konzentrierte sich auf folgende Schwerpunkte:

- die Bedeutung des sozialistischen Eigentums als ökonomische Grundlage der sozialistischen Gesellschaftsordnung in der DDR und als Quelle jeglichen Reichtums (auch für die davon abgeleiteten Eigentumsformen) sowie die sich daraus ergebende Notwendigkeit, das sozialistische Eigentum auch mittels des Strafrechts wirksam zu schützen;
- das konsequente Vorgehen gegen hartnäckige Rückfalltäter und solche Täter, die sich zu wiederholter Tatbegehung bzw. unter Ausnutzung beruflicher Tätigkeit zusammengeschlossen haben;
- die richtige Einschätzung der Tatschwere bei schwerwiegenden Vergehen zum Nachteil sozialistischen Eigentums;
- die Erhöhung der Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung bei Vergehen gegen das sozialistische Eigentum durch zielstrebigere Anwendung der Maßnahmen gemäß § 33 Abs. 3 StGB.

Es wurde hervorgehoben, daß die Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung nach § 62 Abs. 3 StGB gegen Rückfalltäter i. S. von § 162 Abs. 1 Ziff. 4 StGB nur ausnahmsweise möglich ist. Sie ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die erneuten Straftaten unmittelbar nach Entlassung aus dem Strafvollzug bzw. nach erfolgter Verurteilung begangen wurden.

Hinsichtlich der Bewährung am Arbeitsplatz (§ 34 StGB) als Maßnahme zur Verstärkung der erzieherischen Wirkung der Verurteilung auf Bewährung wurde der Standpunkt vertreten, daß sie auch der schnellen Realisierung von Zusatzgeldstrafen und der Wiedergutmachung des dem sozialistischen Eigentum zugefügten Schadens dienen müsse.

Die Ergebnisse der Diskussion werden für die Berichtserstattung des Präsidiums vor dem Plenum des Obersten Gerichts verwertet werden.

Der 3. Strafsenat des Obersten Gerichts führte am 26. Juni 1973 eine Fachrichtertagung zu Fragen der wirksamen Bekämpfung der Verkehrskriminalität durch.

Hinsichtlich der Strafpraxis bei Vergehen nach § 196 StGB (Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls) wurde eingeschätzt, daß der überwiegende Ausspruch von Strafen ohne Freiheitsentzug, insbesondere Verurteilung auf Bewährung, im Hinblick auf die Umstände der Tat, den Verschuldensgrad und die Persönlichkeit des Täters richtig ist. Freiheitsstrafen werden zutreffend dann angewendet, wenn der Verschuldensgrad erheblich ist und schwere Folgen eingetreten sind. Dies gilt nicht nur für schwere Fälle nach § 196 Abs. 3, sondern auch für den Normalfall nach § 196 Abs. 1 und 2.

Bei der Diskussion über den Tatbestand der Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit stand die richtige Abgrenzung zwischen § 200 StGB und §§ 5 Abs. 1, 47 Abs. 2 StVO im Vordergrund. Es wurde klargestellt, daß die in Ziff. 4.3. des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts vom 2. Juli 1969 (NJ-Beilage 4/70 zu Heft 15) und im Urteil des Obersten Gerichts vom 22. Juni 1972

— 3 Zst 18/72 - (NJ 1973 S.207) enthaltenen Anforderungen an das Vorliegen einer „allgemeinen Gefahr“ sich nur auf den Straßenverkehr beziehen und nicht schematisch auf den Bahnverkehr, die Luftfahrt und Schifffahrt übertragen werden können.

Bei Vergehen nach § 201 StGB (unbefugte Benutzung von Fahrzeugen) wurde geklärt, daß es zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „benutzen“ nicht erforderlich ist, die motorischen Kräfte des Kfz einzusetzen. In der Strafpraxis überwiegt angesichts des relativ hohen Anteils von Rückfälligen der Ausspruch von Freiheitsstrafen. Soweit eine schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin i. S. des § 39 Abs. 2 StGB zur Anwendung der Freiheitsstrafe führt, spielen u. a. folgende Umstände eine Rolle:

- die generelle negative Einstellung des Täters zu den gesellschaftlichen Anforderungen;
- wiederholtes Ignorieren erzieherischer Maßnahmen der Betriebe, um schlechte Arbeitsmoral und Alkoholmißbrauch des Täters zu überwinden;
- Fortsetzen der unbefugten Benutzung von Kfz, obwohl dem Täter bekannt ist, daß gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

Der Erfahrungsaustausch über die Voraussetzungen und die Dauer des Entzugs der Fahrerlaubnis führte zu Bewertungsmaßstäben, mit deren Hilfe die gegenwärtige uneinheitliche Praxis überwunden werden soll.

Allgemein wurde die Notwendigkeit hervorgehoben, daß die Richter technische Grundkenntnisse erwerben bzw. vertiefen. Zur Qualifizierung der auf diesem Fachgebiet neu tätig werdenden Richter wird ein entsprechendes Anleitungsmaterial zu erarbeiten sein.

Im Mittelpunkt einer vom 1. Zivilsenat des Obersten Gerichts veranstalteten Fachrichtertagung am 30. Mai 1973 standen Fragen, die sich bei der Anwendung des internationalen Familienrechts in der gerichtlichen Praxis ergeben haben.

Ferner wurden verschiedene Probleme aus der Familienrechtsprechung erörtert. So wurde u. a. klargestellt, daß in den Fällen, in denen sich das Einkommen des Unterhaltsverpflichteten teils aus einem in DDR-Währung und teils aus einem in Valuta gezahlten Betrag zusammensetzt, bei der Unterhaltsbemessung nicht nach der vom Stadtgericht von Groß-Berlin (Urteil vom 3. Januar 1972 - 3 BF 141/71 - NJ 1973 S. 92) gewählten Berechnungsmethode verfahren werden soll. Vielmehr ist im Interesse einer einheitlichen Handhabung dann, wenn ein Unterhaltsverpflichteter infolge eines längeren Auslandsaufenthalts eine Vergütung in verschiedenen Währungen erhält, von seinem Nettoeinkommen entsprechend dem Arbeitsvertrag auszugehen. Ein zusätzlich gewährter Kinderzuschlag für die Dauer des Auslandsaufenthalts ist in voller Höhe an das Kind abzuführen.

Der Konsultativrat für Familienrecht beim 1. Zivilsenat des Obersten Gerichts befaßte sich in seiner Beratung vom 26. Juni 1973 mit verschiedenen Fragen, die sich bei der Entscheidung über die Ehwohnung (§ 34 FGB) ergeben hatten. Ferner wurde, ausgehend von den Veröffentlichungen von Janke und Niethammer (NJ 1970 S. 680 und NJ 1972 S. 101) und der Rechtsprechung, erneut über das Problem diskutiert, ob die Mutter eines außerhalb der Ehe geborenen Kindes wegen zu Unrecht gezahlten Unterhalts schadenersatzpflichtig gemacht werden kann. Eine dritte Frage, zu der sich in der Praxis der Gerichte und Jugendhilfeorgane wiederholt Anfragen ergeben haben, betraf § 52 FGB (Nichtausübung des Erziehungsrechts durch nicht voll geschäftsfähigen Elternteil).

Es ist vorgesehen, diese Fragenkomplexe in der „Neuen Justiz“ ausführlich zu behandeln.

*

Der Generalstaatsanwalt der DDR führte am 3. Juli 1973 mit den Leitern der Abt. Jugendkriminalität bei den Staatsanwälten der Bezirke eine Arbeitsberatung durch, in deren Mittelpunkt aktuelle Aufgaben der Staatsanwaltschaft zur Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität und der Jugendgefährdung standen.

Der Leiter der Abt. Staat und Recht beim Zentralrat der FDJ, Tietz, referierte über das politische Anliegen und den wesentlichen Inhalt des Entwurfs des neuen Jugendgesetzes. In der anschließenden Diskussion tauschten die Teilnehmer Erfahrungen aus der öffent-